Psychotherapie
Hinweise für Behandelnde
gem. §§ 4a – 4h BVO NRW

Eine psychosomatische Grundversorgung, eine psychotherapeutische Sprechstunde, eine psychotherapeutische Akutbehandlung sowie eine Kurzzeittherapie sind ebenso wie probatorische Sitzungen ***ohne vorherige Genehmigung*** durch die Beihilfestelle möglich.

Soll die Behandlung fortgeführt werden, ist für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ein Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung durch die Festsetzungsstelle erforderlich.

Beihilfefähige Beträge für ambulante Psychotherapien

Art der Therapie	**Abrechnungsziffer GOÄ/GOP**	**Beihilfefähiger Betrag***
Verhaltenstherapie (Einzelbehandlung)	870	100,55 Euro
Verhaltenstherapie (Gruppenbehandlung)	871	20,11 Euro
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Einzelbehandlung)	861	92,50 Euro
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Gruppenbehandlung)	862	46,25 Euro
Analytische Psychotherapie (Einzelbehandlung)	863	92,50 Euro
Analytische Psychotherapie (Gruppenbehandlung)	864	46,25 Euro
Systemische Therapie	A870	100,55 Euro
Kurzzeittherapie (25 Minuten)	analog 812	67,03 Euro
Kurzzeittherapie (50 Minuten)	analog 812 (2x)	134,06 Euro

Die o. g. Beträge entsprechen dem 2,3-fachen Faktor (sog. Schwellenwert bzw. Regelspanne).

Die aktuell herrschende Inflation, gestiegene Miet- bzw. Heizkosten ***können beihilferechtlich nicht*** als Begründung für einen erhöhten Schwellenwert geltend gemacht werden.

Beachten Sie diesbezüglich die **Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfeträger von Bund und Ländern zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen vom 01.07.2024.**

Zu prüfen ist die darin gegebene Möglichkeit des Ansatzes der Ziffer 801 GOÄ (analog), der beihilfefähige Betrag beträgt 33,51 Euro.